

Teilnahmebedingungen

für Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen (Maßnahmen) des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Söhlde (im Folgenden Kirchenregion Söhlde)

1. Grundsätzliches

Wenn wir als Kirchenregion Söhlde gemeinsam unterwegs sind, ist es notwendig, vorher Vereinbarungen zu treffen, damit die Freizeit/das Seminar (im Folgenden: Maßnahme) gelingt und alle Beteiligten zufrieden sind. Das bedeutet unter anderem, dass wir versuchen, rücksichtsvoll und wertschätzend miteinander umzugehen. Dazu zählt auch die Teilnahme an Vorbereitungstreffen und den von den Mitarbeitenden vorbereiteten Programmen während einer Maßnahme. Die Maßnahmen der Kirchenregion Söhlde sind von christlichen Inhalten und Lebensformen her gestaltet. Wir erwarten von allen (auch volljährigen!) Teilnehmenden, dass sie Vorgaben der Maßnahmenleitung (im Folgenden: Leitung), die den ordnungsgemäßen Ablauf, die Gemeinschaft in der Gruppe und gesetzliche Vorgaben betreffen, nachkommen. Wir behalten uns vor, Teilnehmende, die sich dieser Vereinbarung entziehen, vorzeitig von der Maßnahme auszuschließen und auf eigene Kosten nach Hause zu bringen. Die Entscheidung darüber trifft ausschließlich die Leitung. Für alle Maßnahmen versenden wir rechtzeitig einen Informationsbrief, in dem die genauen Einzelheiten der jeweiligen Maßnahme genannt werden. Wir bitten um Nachsicht, dass sich zwischen Programmerstellung und Anmeldung aus sachlichen Gründen Änderungen bei Preisen und Leistungen ergeben können. Dies teilen wir selbstverständlich mit. Zu den notwendigen Vereinbarungen gehören auch einige formale Aspekte. Aus diesem Grund machen wir auch das Nachfolgende zum Inhalt des mit der Anmeldung zustande kommenden Teilnahmevertrages.

2. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung wird der Kirchenregion Söhlde als Veranstalter der Ferienfreizeit der Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Der*die Anmeldende ist an sein*ihr Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular oder online über ein vorgesehenes Formular; Anmeldungen per Telefon oder mündlich werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters an den Anmeldenden kommt der Reisevertrag zustande. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der*die Anmeldende umgehend benachrichtigt.

3. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Teilnahmebetrags pro angemeldete*n Teilnehmer*in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters fällig. Der restliche Teilnahmebeitrag ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig. Die Konto- und Überweisungsdaten sind Teil der Anmeldebestätigung.

4. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie diesen Bedingungen. Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Werden Informationen über gravierende physische und psychische Beeinträchtigungen dem Veranstalter nicht mitgeteilt, ist dieser bei ihrem Vorliegen berechtigt, die*der Teilnehmer*in auf eigene Kosten von der Maßnahme auszuschließen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den*die Teilnehmende*n zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Der*die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Der*die Anmeldende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der*die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch eine*n Dritte*n ersetzen lassen, sofern diese*r den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner*ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall kann eine Bearbeitungsgebühr von 5% des Reisepreises (Teilnahmebeitrags) berechnet werden.

6. Rücktritt des/der Anmeldenden vor Reisebeginn

Der*die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Reisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem*einer Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Fahrpreises ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der*die Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der*die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

- a) Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen
 - bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 20 % des Reisepreises
 - bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 35 % des Reisepreises
 - bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises

- ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises
- ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
- und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.
- b) Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)
 - bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises
 - bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises
 - bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises
 - ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises
 - ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
 - und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.
- c) Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen
 - bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises
 - bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 20 % des Reisepreises
 - bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 40 % des Reisepreises
 - ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises
 - ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 60 % des Reisepreises
 - und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

Dem/der Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

7. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten

- a) Wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die*den Teilnehmende*n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) wenn der*die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem*den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag(en) teilnimmt.
- d) wenn der*die Anmeldende oder der*die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des*der Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfahrt für den*die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter

in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

g) bis zum Fahrtantritt, sofern aufgrund der Covid-19 Pandemie eine Reise in das geplante Ferienfreizeitziel gesetzlich nicht gestattet oder ein Aufenthalt mit einer Quarantäne (Risikogebiet) verbunden ist. In diesem Fall wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter*innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der*die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der*die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des*der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem*der Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

9. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den*die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der*die Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem*der Anmeldenden zur Last.

10. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

11. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der*die Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

12. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des*der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des*der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des*der Teilnehmenden in verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

13. Obliegenheiten des*der Anmeldenden und des*der Teilnehmenden

Jede*r Teilnehmende erklärt sich mit der Anmeldung bereit, sich in die Gemeinschaft einzubringen und an der Gestaltung der Maßnahme mitzuwirken. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede*r Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er*sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein*e Teilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm*ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des*der Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit. Teilnehmenden ist es untersagt, Fotos der Maßnahme in sozialen Netzwerken, im Internet oder andernorts zu veröffentlichen. Dies dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts aller Teilnehmenden. Bei Zuwiderhandlung trägt der*die Teilnehmende (oder der*die Anmeldende) alle rechtlichen Konsequenzen (§22 KUG). Der*die Teilnehmende und der*die Anmeldende erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass Aufnahmen der

Maßnahme (Foto, Film, Audio) für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenregion Söhlde genutzt werden dürfen, sofern er*sie dies nicht ausdrücklich untersagt. Die Untersagung erfordert Schriftform.

14. Spezifika im Umgang mit Corona

Der Veranstalter erarbeitet vor Beginn der Maßnahme ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage der geltenden Verordnungen des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie den allgemein geltenden Hygieneempfehlungen. Findet die Maßnahme außerhalb Niedersachsens statt, gelten die dortigen Verordnungen und Gesetze. Der Veranstalter verfolgt das Infektionsgeschehen und die Entwicklung der Verordnungen an allen Orten, an denen Maßnahmen stattfinden genau. Das erarbeitete Konzept wird den Teilnehmenden vor Beginn der Maßnahme vorgelegt und durch Unterschrift der Sorgeberechtigten bestätigt.

Es gelten folgende Bedingungen für die Teilnahme unter Corona:

An einer Veranstaltung als Teilnehmer*in kann nicht teilnehmen, wer

- a) in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind
- b) oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.
- c) Oder zu einer Risikogruppe gehört und nicht geimpft ist

Für die Teilnahme an der Maßnahme ist ein negativer Corona Schnelltest erforderlich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Das Ergebnis des Schnelltests muss offiziell bestätigt sein und muss der Reiseleitung zu Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Veranstalter behält sich vor, vor Beginn der Maßnahme (z.B. vor dem Einsteigen in den Reisebus), selbst Corona Schnelltests durchzuführen und nur bei negativem Ergebnis eine Mitreise der*des Teilnehmenden zu ermöglichen.

15. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem*der Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

16. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Hildesheim.

Stand: März 2021

Veranstalter: Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Söhlde